

# RICHTLINIEN

## Bayerisch-israelische Bildungs Kooperation (BIBIKO)

### Richtlinien zur Förderung von Praktikumsaufenthalten im Rahmen von „New Kibbuz“

Stand: 07.01.2020

Im Rahmen der Bayerisch-Israelischen Bildungs Kooperation (BIBIKO) fördert der Bayerische Jugendring (BJR) im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die schulische und außerschulische Bildung durch Begegnungen zwischen israelischen und bayerischen Akteuren.

Die deutsch-israelischen Beziehungen haben einen besonderen Charakter und sind von herausragender Bedeutung: die Shoah beeinflusst das Verhältnis zwischen den beiden Ländern

- jede Beschäftigung mit diesem Verhältnis und jede Begegnung zwischen jungen Menschen aus beiden Ländern geschieht immer auch vor diesem Hintergrund. Begegnungen und Studienfahrten in diesem speziellen Kontext bieten hohe Anreize und direkte Zugänge zu verschiedenen Ebenen des Lernens. Historische, politische und kulturelle Bildungsinhalte werden konkret erfahrbar und nachhaltig erlebt. Der Austausch mit Israel ist gleichzeitig auch immer in besonderer Weise persönlichkeitsbildend, denn er fördert die Befähigung zu Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Solidarität und Übernahme von Verantwortung.

Diese Möglichkeit der Bildung soll jungen Menschen in Bayern vermehrt zukommen können.

Daher fördert das BiBiKo Programm vier Schwerpunkte, um diese Lernerfahrungen zu ermöglichen:

- Studienfahrten von Lernenden
- Studienfahrten von Multiplikator\_innen
- Vorbereitungsmaßnahmen für bayerisch-israelische Austausche
- Praktikumsprogramm „New Kibbuz“

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch, im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44, den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der ANBest-P bzw. ANBest-K.

Grundlage der Förderung ist die „Gemeinsamen Absichtserklärung“ zur Bayerisch-Israelischen „Kooperation in den Bereichen von schulischer Bildung, Gedenkstättenpädagogik und Jugendaustausch“ vom 09.11.2011 sowie die ergänzende Vereinbarung vom 18.10.2019.

### **1. Ziel und Zweck der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, durch einen Praktikumsaufenthalt in Israel, einen Beitrag zur politisch-historischen Bildung und zukunftsweisenden Ausbildung junger Menschen in Bayern zu leisten. Es soll ermöglicht werden, ein vertieftes Verständnis für die Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Geschichte Israels zu erlangen. Die geförderten Maßnahmen sollen zudem dazu beitragen, Arbeitserfahrung in einem relevanten, internationalen Arbeitsumfeld zu sammeln.

Der Name des Praktikumsprogramms „New Kibbuz“ bezieht sich auf Israels Wandel vom Agrarstaat hin zum High-Tech-Standort. Um Israel zu erleben, können junge Studierende heute, statt in den Kibbuz zu gehen, Israels Innovationskraft in einem Unternehmen kennenlernen. Vermittelt werden die Studierenden vor Ort durch die Deutsch-Israelische Industrie- und Handelskammer in Tel Aviv (AHK Israel).

### **2. Gegenstand der Förderung**

Es werden Praktikumsaufenthalte von Studierenden an bayerischen Hochschulen und Universitäten in Unternehmen in Israel gefördert, sofern sie mit der Teilnahme an einem begleitenden Programm zu Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Geschichte in Israel verbunden sind (Programm „New Kibbuz“).

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Studierende bayerischer Hochschulen und Universitäten, die am Programm „New Kibbuz“ der AHK Israel teilnehmen und in diesem Rahmen ein mindestens dreimonatiges Praktikum in Israel absolvieren.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen und Standards**

- 4.1. Der Praktikumsaufenthalt muss mindestens drei Monate dauern.  
Zuwendungsfähig sind ausschließlich Praktikumsaufenthalte, die über das Programm „New Kibbuz“ vermittelt werden.
- 4.2. Insbesondere können nur solche Maßnahmen und Projekte gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde bzw. wenn der vorzeitige Vorhabensbeginn ausdrücklich durch den BJR genehmigt wurde. Das gilt nicht für notwendige Buchungen für die Anreise ins Ausland. Diese können förderunschädlich schon früher erfolgen, das Finanzierungsrisiko liegt dabei ausschließlich beim Antragsteller. Der Vorhabensbeginn ist somit definiert als Antritt der Reise.

- 4.3. Nicht gefördert werden können Veranstaltungen, für die bereits eine Förderung aus anderen Programmen erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen aus dem Programm „Erasmus+“ sowie kommunale Zuschüsse. Eine weitere Förderung aus diesen Quellen muss bei der Antragstellung angegeben werden.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

- 5.1. Eine Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung, die nach Maßgabe der Ziff. 5.3 der Höhe nach begrenzt wird.
- 5.2. Förderungsfähig sind die notwendigen Sachausgaben wie Reisekosten, Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben sowie Fahrtkosten vor Ort in angemessenem Umfang
- 5.3. Die Zuwendung beträgt max.2000 €. Jährlich können höchstens zehn Maßnahmen gefördert werden.
- 5.4. Die Zuwendung darf den nach Abzug von Zuwendungen von dritter Seite verbleibenden Differenzbetrag nicht überschreiten. Durch den Antragsberechtigten / die Antragsberechtigte ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtausgaben zu erbringen. Wenn die Gesamtzuwendung durch die Gewährung weiterer Zuwendungen aus dem EU-Programm „Erasmus+“ sowie aus kommunaler Beteiligung 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt, ist vorrangig die Förderung nach der vorliegenden Richtlinie zu kürzen.

## **6. Verfahren**

- 6.1. Förderanträge sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare dem Bayerischen Jugendring spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Die Bewerbung muss unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars folgende Elemente enthalten:

- Bewerbungsformular
- Immatrikulationsbescheinigung
- Bescheinigung der Teilnahme am Programm „New Kibbuz“
- Antrag auf Aufenthaltskostenförderung durch den Bayerischen Jugendring (Monate 1-3)

- 6.2. Die fachliche Prüfung des Antrags sowie die Beratung und die verwaltungsmäßige Abwicklung erfolgen über den Bayerischen Jugendring.

Renate Bastian  
Tel.: 089 51458-86  
Fax: 089 51458-88  
E-Mail: [bastian.renate@bjr.de](mailto:bastian.renate@bjr.de)

6.3. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen. Es gelten die Regelungen aus Nr. 6 ANBest-P bzw. ANBest-K. Die Einzelheiten dazu werden jeweils im Bewilligungsbescheid festgelegt.

7. Diese Richtlinien treten am 07.01.2020 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.